



Dachverband Schweizerischer Patientenstellen

Hofwiesenstrasse 3, Postfach, 8042 Zürich

044 361 92 56

dvsp@patientenstelle.ch

Statuten des Dachverbandes schweizerischer Patientenstellen

NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter der Bezeichnung „Dachverband Schweizerischer Patientenstellen“ besteht ein konfessionell und parteipolitisch neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Der Verein bezweckt den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit unter den schweizerischen Patientenstellen. Er vertritt die Interessen der schweizerischen Patientenstellen auf nationaler Ebene und nimmt Stellung zu Themen im Gesundheitsbereich.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitglieder des Vereins sind die als Patientenstellen organisierten juristischen Personen, die sich zum Vereinszweck bekennen.

Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung.

ORGANE

Art. 4

Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Zentralvorstand
- zwei Rechnungsrevisorinnen oder Revisoren oder eine Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wird aus dem Zentralvorstand und den Delegierten gebildet. Jede Patientenstelle hat das Recht, je zwei Delegierte für die ersten 500 Mitglieder, je eine oder einen Delegierten pro weitere 500 Mitglieder sowie je eine oder einen Delegierten pro angefangene 500 Mitglieder zu stellen.

Der Zentralvorstand setzt sich aus je einem Vorstandsmitglied der örtlichen Patientenstellen zusammen.

Mitglieder des Zentralvorstandes dürfen nicht gleichzeitig Delegierte sein.

Jede Patientenstelle hat Anrecht ein Vorstandsmitglied für den Zentralvorstand zu stellen.

Art. 5

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Als ordentliche Delegiertenversammlung findet sie jährlich statt und hat folgende Traktanden zu behandeln:

- Abnahme des Protokolls der letztjährigen Delegiertenversammlung sowie Abnahme von Jahresbericht und Rechnung auf Antrag der RevisorInnen
- das Budget und die Mitgliederbeiträge

- die Bestellung der festgewählten Zentralvorstandsmitglieder sowie der RevisorInnen
- die Beschlussfassung über die Statuten und Statutenänderungen
- die Behandlung weiterer Anträge
- Aufnahme weiterer Mitglieder

Die Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung wird den Delegierten mit der Traktandenliste spätestens 21 Tage vor der DV zugestellt. Anträge für die Traktandenliste sind dem Zentralvorstand vor der DV schriftlich einzureichen.

Über die ordentliche DV hinaus können vom Zentralvorstand ausserordentliche Delegiertenversammlungen einberufen werden, ebenso können im Minimum zwei Mitglieder dies verlangen.

Art. 6

Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst.

Rechtsverbindliche Unterschriften führen zwei Zentralvorstandsmitglieder.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Der Zentralvorstand zieht die Beraterinnen der schweizerischen Patientenstellen für die fachlichen Informationen bei.

MITGLIEDERBEITRAG

Art. 7

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 500.-.

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

AUFLÖSUNG

Art. 9

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins verlangt die Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Delegierten einer Delegiertenversammlung. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens beschliesst die Delegiertenversammlung im Sinne des Vereinszweckes mit einfachem Mehr.

Bereinigte Statuten durch den Zentralvorstand; Erika Ziltener, 16.01.2005